

BUNDESGERICHTSHOF

AnwSt (R) 4/96

BESCHLUSS

vom

9. Dezember 1996

in dem anwaltsgerichtlichen Verfahren

g e g e n

den Rechtsanwalt Ewald S [REDACTED],

H [REDACTED] straße [REDACTED], M [REDACTED]

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat durch den Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof
Dr. Jähnke, die Richter Dr. Fischer, Basdorf und Streck
sowie die Rechtsanwälte Dr. von Hase, Dr. Schott und
Dr. Körner

am 9. Dezember 1996 gemäß § 146 Abs. 3 BRAO, § 349
Abs. 4 StPO einstimmig beschlossen:

Auf die Revision des Rechtsanwalts wird
das Urteil des 2. Senats des Schleswig-
Holsteinischen Anwaltsgerichtshofes vom
20. November 1995 mit den Feststellungen
aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an einen anderen Senat des An-
waltsgerichtshofes zurückverwiesen.

G r ü n d e

Das Anwaltsgericht hat gegen den Rechtsanwalt wegen
Verletzung der Berufspflichten das Verbot verhängt, für die
Dauer von drei Jahren auf dem Gebiet des Zivilrechts als
Vertreter und Beistand tätig zu werden. Der Anwaltsge-
richtshof hat den Schuldspruch in eingeschränktem Umfang
aufrechterhalten und das Vertretungsverbot auf ein Jahr be-

- 3 -

schränkt sowie das Arbeitsrecht davon ausgenommen. Die gegen dieses Urteil gerichtete Revision des Rechtsanwalts hat Erfolg.

Wie die Revision zutreffend rügt, sind die Gründe des angefochtenen Urteils nicht innerhalb des in § 275 Abs. 1 Satz 2 und 4 StPO vorgeschriebenen Zeitraums zu den Akten gelangt (§ 338 Nr. 7 StPO). Diese Vorschriften sind gemäß § 116 Satz 2 BRAO im anwaltsgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden (BGH, Urt. v. 6. November 1978 - AnwSt (R) 2/78; v. 6. Oktober 1980 - AnwSt (R) 6/80). Das Berufungsurteil ist am 20. November 1995 nach eintägiger Hauptverhandlung verkündet worden. Die Urteilsgründe hätten daher spätestens am 27. Dezember 1995 zu den Akten gebracht werden müssen; sie sind jedoch erst am 31. Januar 1996 dorthin gelangt. Nach den dienstlichen Erklärungen des Senatsvorsitzenden und des Berichterstatters liegen keine Gründe vor, die geeignet sind, die Fristüberschreitung ausnahmsweise zu rechtfertigen. Infolgedessen ist das angefochtene Urteil ohne jede weitere rechtliche Prüfung aufzu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

heben und die Sache an einen anderen Senat des Anwaltsgerichtshofes zurückzuverweisen (§ 338 Nr. 7 StPO).

Jähnke

Fischer

Basdorf

Streck

v. Hase

Schott

Körner